

Allgemeine Geschäftsbedingungen Deutsche Breedere GmbH

I. Allgemeines

Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutsche Breedere GmbH sind Bestandteil unserer sämtlichen Verträge über die Lieferung von Sauen und Ebern (**zusammen „Tiere“**), und zwar für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (Landwirten, Zuchtbetrieben, Schlachthöfen usw.).

Wir weisen daraufhin, dass wir die Tiere von Vorlieferanten beziehen und aus Gründen des Tierwohls die Tiere nicht selbst untersuchen. Wir haften deshalb nur dafür, dass wir den Vorlieferanten nicht ausreichend kontrolliert und/oder nicht sorgfältig ausgewählt haben.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, die unseren nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, erkennen wir **nicht** an, es sei denn, wir haben der Geltung dieser anderen Geschäftsbedingungen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Eine Bezugnahme auf derartige Geschäftsbedingungen Dritter widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

Bei dem Kaufgegenstand handelt es sich um lebende Tiere, so dass nachstehend von den gesetzlichen Regeln zur Gewährleistung, zur Rüge- und Untersuchungspflicht des Kunden abweichende Vereinbarungen getroffen werden

II. Vertragsschluss, Rücktrittskosten

Das mündliche, fernmündliche, schriftliche oder fernschriftliche / elektronische Kaufvertragsangebot (Bestellung) unseres Vertragspartners – nachstehend Kunde genannt – stellt seine **verbindliche** Bestellung zum Erwerb der von ihm bestellten Tiere dar. Wir sind berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Tiere an den Kunden anzunehmen. Erklären wir uns nicht und/oder liefern wir nicht, gilt die Bestellung als nicht angenommen. Sollten wir seitens unseres Vorlieferanten nicht beliefert oder nicht mit ausreichender Zahl an Tieren beliefert worden sein („Liefermangel“), sind wir von unseren Vertragspflichten ganz bzw. teilweise frei. Dies gilt jedoch nur dann, wenn wir die erforderlichen Vorkehrungen zur Erfüllung unserer Leistungspflicht getroffen und unsere Vorlieferanten sorgfältig ausgewählt und wir darüber hinaus von dem Liefermangel erst nach Vertragsabschluss mit dem jeweiligen Kunden Kenntnis erhalten haben. Wir werden den Kunden unverzüglich von einem Liefermangel informieren und eine etwaige vom Vertragspartner bereits erbrachte Gegenleistung soweit erstatten, als wir selbst von unserer Leistungspflicht befreit sind.

Tritt der Kunde nach Annahme der Bestellung durch uns jedoch vor Auslieferung der Tiere von dem Kaufvertrag zurück, sind wir, ohne hiermit etwaige andere vertragliche Ansprüche aufzugeben, berechtigt, einen **pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 10 %** des Verkaufspreises für die von uns für die Bearbeitung der Bestellung entstandenen Kosten und für den entgangenen Gewinn zu verlangen, wobei wir uns ausdrücklich vorbehalten, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Kunden bleibt seinerseits vorbehalten, uns einen geringeren Schaden nachzuweisen.

III. Preise

Die mit uns vereinbarten Preise sind Festpreise, zu denen die Mehrwertsteuer in der jeweils geltenden Höhe hinzuzurechnen ist.

Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß **später als ein Monat** nach Vertragsabschluss, sind wir berechtigt, etwaige nach Vertragsabschluss eingetretene Erhöhungen der Transportkosten auf den vereinbarten Festpreis aufzuschlagen.

IV. Lieferumfang

Die von uns verkauften Tiere besitzen eine handelsübliche Beschaffenheit mittlerer Art und Güte. Dies gilt insbesondere für die Zuchttauglichkeit und die angebotene Genetik. Hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Tiere geben wir keine besondere Beschaffenheits- oder Garantierklärungen ab. Etwas anderes gilt nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden bei Bestellung vereinbart haben.

Sonstige mündliche oder schriftliche Mitteilungen, Anpreisungen oder Werbung sowie sonstige öffentliche Äußerungen unsererseits oder Dritter in Broschüren oder ähnlichen Medien sind nicht als Garantieerklärung oder als Beschaffenheitsangaben der Tiere anzusehen.

Die in der Bestellung des Kunden genannten Mengenangaben gelten nur als ca.-Angaben, so dass zahlenmäßige Mehr- und Minderlieferungen unsererseits nicht als Mangel oder als sonstige Vertragsverletzung gelten. Der Kunde ist verpflichtet, den Kaufpreis der tatsächlich von uns gelieferten Menge zu zahlen, soweit der Kunde vor Verladung der Tiere der Abnahme der Mehr- oder Mindermenge nicht widersprochen hat. Etwas anderes gilt, soweit wir die Lieferung der vom Kunden bestellten Anzahl der Tiere vorher schriftlich verbindlich zugesichert haben. An von Kunden in der Bestellung genannte Lieferfristen oder Liefertermine sind wir nur gebunden, wenn wir die Fristen und/oder Termine ausdrücklich schriftlich gegenüber dem Kunden bestätigt haben.

V. Abnahme und Gefahrübergang

Der Kunde ist verpflichtet, die von uns angelieferten Tiere abzunehmen. Der Kunde steht dafür ein, dass der Transport der Tiere bis zum Ablieferungsort möglich und zulässig ist. Der Kunde ist verpflichtet, am Tage der Lieferung bei Abnahme der Tiere selbst anwesend zu sein und zu untersuchen, nimmt ein Dritter für den Kunden Tiere ab, gilt der Dritte als Bevollmächtigter des Kunden zur Empfangnahme und Abnahme der Tiere berechtigt. Der Kunde oder sein Bevollmächtigter haben die Tiere bei Abnahme und Übergabe auf etwaige Mängel eingehend zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen und eventuelle Mängel unverzüglich zu reklamieren. Wegen des Gesundheitsstatus der von uns angelieferten Tiere und zum Schutz des eigenen Tierbestandes **ist der Kunde verpflichtet die von uns angelieferten Tiere für die Dauer von vier Wochen getrennt von seinem Tierbestand in einem Quarantänestall auf zu stallen**. Mit der Einstellung der Tiere im Quarantänestall wird vermutet, dass die von uns gelieferten Tiere sich bei Übergabe in einem vertragsgemäßen Zustand befinden.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Tiere geht mit der Übergabe, bei Selbstabholung durch den Kunden mit der Auslieferung der Tiere an den Spediteur bzw. Frachtführer auf den Kunden über. Verweigert der Kunde die Abnahme der Tiere, so geht die vorstehende Gefahr zum Zeitpunkt der Verweigerung der Abnahme auf den Kunden über.

VI. Eigentumsvorbehalt

Die von uns verkauften Tiere und deren Nachzucht bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung zum Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Tiere mit der branchenüblichen Sorgfalt zu behandeln und uns bei einem Zugriff durch Dritte auf unsere Tiere, etwa im Falle einer Pfändung, umgehend mitzuteilen und alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Wahrnehmung unserer Eigentumsrechte benötigen. Der Dritte, insbesondere Vollzugsbeamte, ist vom Kunden auf unser Eigentum hinzuweisen.

Von uns gelieferte Tiere sind grundsätzlich bis zu vollständigen Bezahlung separat einzustellen. Werden unsere Tiere in Buchten mit fremden Tieren eingestallt sind unsere Tiere solange unser Eigentum besteht besonders zu kennzeichnen.

Der Kunde ist berechtigt, die von uns gelieferten Tiere im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des jeweiligen Rechnungsbetrages an uns ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Im Falle der Schlachtung der Tiere tritt der Kunde seinen Schlachterlös in gleicher Form an uns ab. Sollten Tiere auf veterinärärztliche Verfügung hin vorzeitig geschlachtet werden, tritt der Kunde nicht nur den Schlachterlös, sondern auch eine eventuelle amtliche Entschädigung bis zur Höhe unserer offenen Forderungen an uns ab. Wir nehmen hiermit die vorstehenden Abtretungen schon jetzt an.

Auch nach der Abtretung ist der Kunde weiterhin zur Einziehung der Forderung berechtigt. Wir behalten uns jedoch vor, die Forderungen selbst einzuziehen, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht vertragsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät.

Verhält sich der Kunde vertragswidrig, kommt er insbesondere in Zahlungsverzug oder verletzt er eine der vorstehenden Pflichten, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Herausgabe der Tiere zu verlangen. Kommt der Kunde unserem Herausgabeverlangen nicht nach, können wir uns den unmittelbaren Besitz an den Tieren im Wege der Selbsthilfe verschaffen. Regressansprüche können nicht geltend gemacht werden.

VII. Gewährleistung und Haftung

Der Kunde hat entsprechend seiner sofortigen Untersuchungspflicht der bei ihm angelieferten Tiere Mängel uns gegenüber sofort schriftlich mitzuteilen und dies auf dem Lieferschein zu vermerken.

Soweit ein bei Übergabe der Tiere vorhandene Mangel erst später in Erscheinung tritt, hat der Kunde diesen Mangel uns gegenüber unverzüglich nach Erkennbarkeit des Mangels schriftlich das Vorhandensein des Mangels mitzuteilen. (**Mangelrüge**) Eine telefonische Mangelrüge reicht nicht. Liegt der Mangel in einer festgestellten ansteckenden Erkrankung eines oder mehrerer von uns gelieferter Tiere, ist der Kunde verpflichtet, die Tiere sofort zu isolieren und darüber hinaus alles zur Vermeidung einer Übertragung der Krankheit in seinem Bestand und/oder andere Bestände zu unternehmen.

Bei nicht rechtzeitiger Anzeige eines Mangels sind Gewährleistungsansprüche des Kunden ausgeschlossen, es sei denn, uns kann hinsichtlich des Mangels Arglist vorgeworfen werden. Der Kunde hat nach Übergabe die volle Beweislast für sämtliche anspruchsbegründenden Tatsachen des von ihm geltend gemachten Gewährleistungsanspruches.

Hat der Kunde einen Mangel fristgemäß angezeigt, so sind wir berechtigt, Gewähr durch Ersatzleistung zu leisten. Der Kunde kann erst dann Minderung des Kaufpreises oder den Rücktritt vom Vertrag verlangen, wenn eine Ersatzlieferung unsererseits trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung an uns unter Fristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht erfolgt.

Erklärt der Kunde den Rücktritt vom Vertrag, kann er daneben keinen Schadensersatzanspruch wegen des Mangels geltend machen. Verlangt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleiben die Tiere beim Kunden. Sein Schadensersatzanspruch beschränkt sich dann auf die Differenz zwischen Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Tiere.

Bei Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, haften wir im übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, dass uns Körper- und Gesundheitsschäden oder der Verlust des Lebens des Kunden zuzurechnen sind. Unsere Haftung beschränkt zudem auf den unmittelbaren Durchschnittsschaden, der nach der Art des Tieres vorhersehbar und vertragstypisch ist.

Gibt uns der Kunde keine Gelegenheit zur Nacherfüllung oder hat er die Durchführung der Nacherfüllung unmöglich gemacht, erlischt jeder Gewährleistungsanspruch des Kunden.

VIII. Verjährung

Soweit die Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht aufgrund der Nichteinhaltung der Frist zur Mängelanzeige ausgeschlossen sind, verjähren die Gewährleistungsansprüche des Kunden innerhalb **eines Jahres**. Auch Ansprüche des Kunden wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag der Übergabe der Tiere an den Kunden.

IX. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis und Entgelte für Nebenleistungen sind **7 Tage nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig**. Wir sind nicht verpflichtet, Schecks seitens des Kunden anzunehmen. Bei Annahme von Schecks tritt die Zahlung des Kaufpreises bei Schecks erst mit endgültiger Gutschrift auf unserem Konto ein.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Während dieses Verzuges hat er die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB zu verzinsen. Wir sind berechtigt, einen höheren Verzugschaden gegen Nachweis geltend zu machen.

Dem Kunden steht ein Recht zur Aufrechnung nur mit rechtskräftig festgestellten oder durch uns schriftlich anerkannten Gegenansprüchen zu. Er kann darüber hinaus ein Zurückbehaltungsrecht nur mit Gegenansprüchen geltend machen, die aus dem gleichen konkreten Kauf und Lieferungsverhältnis stammen.

X. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen unserer vorstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr soll an die Stelle der ganz oder teilweise unwirksamen Regelung eine Regelung treten, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.

Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Heranziehung der internationalen Kaufgesetze, insbesondere des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen.

Für Kunden, die Vollkaufleute sind, ist Gerichtsstand Flensburg. Ansonsten gilt die gesetzliche Regelung.

Tarp den 19.Dezember 2017